

Merkblatt über die Rechte und Pflichten der selbständigen Sexarbeiterinnen im Hotel Schloss, 2560 Nidau

I. Pflichten

1. Jede selbständige Sexarbeiterin ist verpflichtet, sich bei der Gemeinde, in welcher sie ihren vorübergehenden Wohnsitz nimmt, anzumelden, indem sie persönlich bei den Behörden vorspricht.
2. Jede selbständige Sexarbeiterin ist zudem verpflichtet, sich bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde, in der sie vorübergehend ihren Wohnsitz nimmt, als selbständig erwerbende anzumelden (Abgabe des Anmeldeformulars sowie des Zusatzfragebogens). Wenn der Arbeitsaufenthalt pro Jahr nicht länger als 90 Tage dauert, entfällt die AHV-Pflicht.
3. Jede selbständige Sexarbeiterin hat sich individuell gegen Krankheit gemäss KVG und gegen Unfall zu versichern oder den Nachweis zu erbringen, dass sie in ihrem Heimatland über eine Krankenversicherung verfügt, welche uneingeschränkte Deckung der im Ausland anfallenden Heilungskosten enthält. Für die Gesundheitsvorsorge sind die Empfehlungen von "XENIA" zum Thema Safer-Sex zu beachten.
4. Jede selbständige Sexarbeiterin ist verpflichtet, der Betreiberin des Hotels Schloss sowie der Gemeinde ihre genaue ausländische Wohnsitzadresse sowie telefonische Erreichbarkeit bekannt zu geben. Die Sexarbeiterin ist zudem verpflichtet, dem Betreiber des Hotels Schloss sowie der Gemeinde eine Kopie eines gültigen Reisepapiers (Identitätskarte oder Reisepass) sowie allfälliger Visa abzugeben.
5. Jede Sexarbeiterin ist verpflichtet, die ihr durch die Betreiberin des Hotels Schloss vorgelegten Meldzettel wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.
6. Jede Sexarbeiterin ist verpflichtet, bei der Abreise das Steuerformular wahrheitsgetreu auszufüllen und den geschuldeten Steuerbetrag den Verantwortlichen des Hotels treuhänderisch zu bezahlen. Die Verantwortlichen des Hotels sind verpflichtet, den erhaltenen Betrag umgehend der Kantonalen Steuerverwaltung einzubezahlen.
7. Bezüglich der Verhaltenspflichten im Hotel gilt das jeweils durch die Betreiberin aufgelegte Reglement (Hausordnung).

II. Rechte

1. Jede Sexarbeiterin hat das Recht, allein darüber zu entscheiden, wann und in welchem Umfang sie arbeitet. Sie ist zudem in ihrem Entscheid völlig frei, wem gegenüber sie die von ihr angebotenen Dienstleistungen erbringen will.
2. Jede Sexarbeiterin ist jederzeit frei, ihre Arbeitstätigkeit im Hotel Schloss aufzugeben und aus dem Hotel auszuziehen. Sie hat diesfalls die noch offenen Zimmerkosten zu begleichen.
3. Jede Sexarbeiterin hat jederzeit das Recht, sich mit Mitarbeiterinnen der Organisation „Xenia“ in Verbindung zu setzen und deren Unterstützung anzufordern: Tel. 031 311 97 40. Sie hat auch das Recht sich jederzeit an die Behörden (Regierungsstatthalter, Polizei) zu wenden und Hilfe anzufordern.
4. Jede Sexarbeiterin hat das Recht, ihre Reisepapiere (Identitätskarte oder Reisepass) jederzeit auf sich zu tragen.
5. Jede Sexarbeiterin hat das Recht für nichtalkoholische Getränke, welche ihr von Kunden offeriert werden, eine Umsatzbeteiligung zu erhalten. Die Umsatzbeteiligung ist als Einkommen zu versteuern.